

# KUNDMACHUNG

## gemäß § 30 Abs. 2 Jagdgesetz 1993

Die Jagdkommission der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau hat nach Durchführung der verpflichtenden Grundeigentümersversammlung am 22. Jänner 2024 in ihrer Sitzung am 5. Februar 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

### I. Verpachtung

Die beiden Gemeinschaftsjagdgebiete Altenmarkt und Schwemmberg werden ab 1. Jänner 2025 im Wege des freien Übereinkommens nach § 30 Jagdgesetz 1993, LGBl. Nr. 100/1993 in der geltenden Fassung, verpachtet.

### II. Pächter

- a) Das **Gemeinschaftsjagdgebiet Altenmarkt** im Ausmaß von 621,1596 ha zuzüglich der mit Bescheid der BH St. Johann vom 26.9.2006, Zl. 30403-405/185/10-2006 festgestellten Jagdeinschlüsse im Ausmaß von 52,4194 ha, Gesamt-Gemeinschaftsjagdgebiet im Ausmaß 673,5790 ha, wird an die **Jagdgesellschaft Altenmarkt** vertreten durch Herrn Josef Unteregger, Hornerweg 17, 5541 Altenmarkt, ab 01.01.2025 für neun Jahre verpachtet.
- b) Das **Gemeinschaftsjagdgebiet Schwemmberg** im Ausmaß von 311,3210 ha wird an die **Jagdgesellschaft Schwemmberg** vertreten durch Herrn Martin Steffner, Schwemmbergweg 25, 5541 Altenmarkt, ab 01.01.2025 für neun Jahre verpachtet.

### III. Pachtzins

- a) Der Pachtzins für das **Gemeinschaftsjagdgebiet Altenmarkt beträgt € 7,80 pro ha** und wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsmonat für die Berechnung ist der Monat Juni 2023. Die Anpassung erfolgt jährlich.
- b) Der Pachtzins für das **Gemeinschaftsjagdgebiet Schwemmberg beträgt € 8,75 pro ha** und wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsmonat für die Berechnung ist der Monat Juni 2023. Die Anpassung erfolgt jährlich.

### IV. Zustimmung der Grundeigentümer

Die Zustimmung der Grundeigentümer gilt gemäß § 30 Abs. 2 Jagdgesetz 1993 jedenfalls als erteilt, wenn nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer oder von so vielen Grundeigentümern, dass diese zusammen mindestens die Hälfte der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 1 Jagdgesetz 1993 besitzen, binnen vier Wochen ab der Kundmachung beim Gemeindeamt Altenmarkt schriftlich oder mündlich zu Protokoll dagegen Widerspruch erhoben wird .

Altenmarkt, am 06.02.2024

Der Vorsitzende der Jagdkommission



Wilhelm Hutter